



REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE
SOLOTHURN

Protokoll 01/21 Kirchgemeindeversammlung Mittwoch, 23. Juni 2021, 19.30 Uhr Reformierte Stadtkirche Solothurn

Teilnehmende	Vorsitz	Barbara Fankhauser, Kirchgemeindepräsidentin
	Versammlung	16 Personen, davon 14 Stimmberechtigte
	Verwalter	Richard Hürzeler
	Protokoll	Daniela Urfer

Traktanden

Eröffnung

1. **Wahl der Stimmezählerinnen und -zähler**
 2. **Orientierung über wichtige Geschäfte**
 3. **Einblicke ins Gemeindeleben**
 4. **Neue Investitionskredite**
 - 4.1 Kirche Langendorf: Dach- und Deckensanierung (CHF 950'000.00)
 - 4.2 Schützenmatthof: Fassadensanierung (CHF 250'000.00)
 - 4.3 Nachtragskredit Schliessanlagen (plus CHF 20'000.00)
 5. **Rechnung 2020**
 - 5.1 Investitionsrechnung
 - 5.2 Nachtragskredite
 - 5.3 Laufende Rechnung
 - 5.4 Finanzierung des Aufwandüberschusses
 6. **Teilrevision Gemeindeordnung, redaktionelle Änderungen**
 7. **Verschiedenes**
-

Kirchgemeindepräsidentin Barbara Fankhauser begrüsst die Anwesenden zur Kirchgemeindeversammlung in der Stadtkirche. Die Einladung zur Versammlung wurde rechtzeitig publiziert, die Unterlagen lagen auf der Verwaltung zur Einsichtnahme auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Traktandenliste wird genehmigt.

Die Eröffnungsworte richtet Pfrn. Elsbeth Hirschi Glanzmann an die Anwesenden, herzlichen Dank.

1. **Wahl der Stimmezählerinnen und -zähler**

Die Vorsitzende informiert über die Stimm- und Wahlberechtigung anlässlich der Kirchgemeindeversammlung. Von den 16 anwesenden Personen sind 14 stimmberechtigt (absolutes Mehr: 8 Stimmen).

Ruth Wüthrich wird einstimmig zur Stimmezählerin gewählt, besten Dank.

Verwaltung

Reformierte Kirchgemeinde Solothurn, Baselstrasse 12, Postfach 1455, 4502 Solothurn
Tel. 032 626 30 30, Fax 032 626 30 50, E-Mail: verwaltung@reformiert-so.ch / www.reformiert-solothurn.ch

2. Orientierung über wichtige Geschäfte

Die Präsidentin: COVID-19 hat die reformierte Kirchgemeinde Solothurn auch im vergangenen halben Jahr stark beschäftigt und auch geprägt. Am heutigen Tag hat der Bundesrat grosse Lockerungen angekündigt, die Auswirkungen auf die Kirchgemeinden werden nun abgeklärt. Dazu gehört auch die genaue Definition, welcher «Kategorie» die Gottesdienste sowie die weiteren Angebote (z.B. Abendmahle) zuzuordnen und wie umzusetzen sind.

Bald können zwei neue Pfarrpersonen in unseren Reihen begrüsst werden. Es sind dies ab 15. Juli 2021 Pfr. Lukas Stuck (Stadtkirche Solothurn) sowie ab 16. August 2021 Pfrn. Dagmar Bertram (Langendorf-Oberdorf). Die Pfarrstelle in Bellach konnte bisher noch nicht besetzt werden.

Die Präsidentin informiert über den aktuellen Stand der Strategie-Umsetzung. Neu wird das Amtswochen-system eingeführt. Die neue Legislatur startet am 1. August 2021.

Die bisherigen Kirchgemeinderatsmitglieder Katja Blazko, Ian Holt, Hans Rölli (Vizepräsident) und Ursula Zellweger haben ihre Demission eingereicht. Den vier Persönlichkeiten wird herzlich für ihr Engagement zugunsten der reformierten Kirchgemeinde Solothurn und die angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit gedankt. Aktuell werden noch zwei Kirchgemeinderatsmitglieder gesucht.

Das ursprünglich am 3. Juli 2021 geplante Fest zum Legislativende wird anfangs September nachgeholt. Bereits heute sei allen Mitarbeitenden und Mitgliedern der Gremien ganz herzlich für ihr Engagement gedankt.

Die Kirchgemeindeversammlung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

3. Einblicke ins Gemeindeleben

Dieses Traktandum wird auf die Dezember-Versammlung verschoben.

4. Neue Investitionskredite

Die Präsidentin: Martina Häberle, Präsidentin der Baukommission, wird die verschiedenen Investitionen vorstellen. Es betrifft die Dach- und Deckensanierung der Kirche Langendorf, die Fassadensanierung beim Schützenmatthof sowie der Nachtragskredit für die Schliessanlagen.

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst, auf die drei Investitionen einzutreten.

4.1 Kirche Langendorf: Dach- und Deckensanierung (CHF 950'000.00)

Martina Häberle: Die Wassereintritte sind erheblich, das Dach muss zwingend saniert werden. Es sind auch dringende Arbeiten im Innenbereich notwendig. Diese betreffen vor allem die Decke, welche zudem mit einem Asbestbelag belegt ist. An dieser Stelle sei klar festgehalten, dass seit 2018 regelmässig Luftmessungen erfolgen, es bestand zu keiner Zeit irgendeine Gefährdung.

Die einzelnen Arbeiten mit den entsprechenden Kosten werden präsentiert, sie sind auch in der Broschüre zur Versammlung detailliert aufgeführt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 950'000.00. Die Arbeiten dauern vier Monate, sie starten am 4. Januar 2022. Während dieser Zeit ist die Kirche geschlossen und kann auch nicht von Mitarbeitenden betreten werden. Die Sanierung sollte bis zum Start der Vorbereitungen des Musicals vor Sommer abgeschlossen sein.

Die Präsidentin dankt für die Ausführungen.

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung bewilligt einstimmig den beantragten Investitionskredit in der Höhe von CHF 950'000.00 für die Dach- und Deckensanierung in der Kirche Langendorf.

4.2 Schützenmatthof: Fassadensanierung (CHF 250'000.00)

Martina Häberle: Bei der Fassade Schützenmasshof hat es zahlreiche Schäden am Putz. Dies führte zu Wasserinfiltrationen sowie zu weiteren Schäden. Die Kosten für die notwendige Fassadensanierung belaufen sich auf CHF 250'000.00.

Die Präsidentin dankt für die Ausführungen.

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung bewilligt einstimmig den beantragten Investitionskredit in der Höhe von CHF 250'000.00 für die Sanierung der Fassade Schützenmatthof (Baselstrasse 12).

4.3 Nachtragskredit Schliessanlagen (plus CHF 20'000.00)

Martina Häberle: Am 9. Dezember 2020 wurde ein Investitionskredit für den Ersatz der Schliessanlagen Stadtkirche, Kirche Langendorf und Kirchgemeindehaus Schänzli genehmigt. Da das Kirchgemeindehaus Günsberg ab Sommer 2021 wieder vermehrt genutzt wird, wird beantragt, auch dort die Schliessanlage zu ersetzen. Dies bedingt einen Nachtragskredit von CHF 20'000.00.

Die Präsidentin dankt für die Ausführungen.

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung spricht einstimmig den beantragten Nachtragskredit für den Ersatz der Schliessanlage Günsberg von CHF 20'000.00.

5. Rechnung 2020

Beschluss:

Das Eintreten zur Investitionsrechnung, zu den Nachtragskrediten, zur Laufenden Rechnung und zur Finanzierung des Aufwandüberschusses wird von den Anwesenden nicht bestritten.

5.1 Investitionsrechnung

Martina Häberle präsentiert die Abrechnung der Investitionskredite: Die Sanierung des Blauen Saals (Johannessaal) in der Stadtkirche Solothurn konnte CHF 18'224.55 tiefer als budgetiert abgeschlossen werden. Auch in Bezug auf die Kirche Bellach (Kirchenturm und Glockensteuerung) wurde der gesprochene Kredit von CHF 85'000.00 nicht ausgeschöpft, die Kreditunterschreitung beträgt CHF 7'445.25.

Die Präsidentin dankt für die Ausführungen und auch das grosse Engagement von Martina Häberle und den Mitgliedern der Baukommission.

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt einstimmig die Abrechnung der beiden Investitionskredite
- Blauer Saal mit Totalausgaben von CHF 122'775.45 (Kredit CHF 141'000)
- Bellach Glockenturm und -steuerung mit Totalausgaben von CHF 77'554.75 (Kredit CHF 85'000)

5.2 Nachtragskredite

Richard Hürzeler präsentiert die Nachtragskredite. Sie betreffen den Kredit Kirchgemeinderat (Mehraufwand CHF 30'009.30) sowie zusätzliche Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen über CHF 68'808.25.

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt einstimmig die beiden beantragten Nachtragskredite in der Höhe von CHF 98'817.55.

Richard Hürzeler informiert über die vom Kirchgemeinderat am 18. Mai 2021 genehmigten Nachtragskredite bis CHF 25'000.00 über total CHF 96'882.60. Sie sind in der Broschüre detailliert aufgeführt. Bei den Steuern von natürlichen Personen gab es leider erneut einen Minderertrag über CHF 344'960.45, ein sehr hoher Wert.

5.3 Laufende Rechnung

Richard Hürzeler präsentiert die laufende Rechnung. Die bereits ergriffenen Sparmassnahmen haben sich entsprechend positiv ausgewirkt, die Mindererträge können damit aber nicht aufgefangen werden, trotzdem viel das Minus tiefer aus als budgetiert. Die Rechnung 2020 schliesst nach Vornahme der Abschlussbuchungen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 255'656.97 ab (budgetiert waren -CHF 311'031.00). Die Kennzahlen sowie die Zuwendungen an Dritte sind auf den Seiten 25-27 aufgeführt.

Die Revision der Jahresrechnung hat stattgefunden. Der Bericht der PKO Treuhand GmbH vom 31. Mai 2021 ist in der Broschüre aufgeführt.

Die Präsidentin dankt für die Ausführungen.

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt einstimmig die Jahresrechnung 2020, inkl. Investitionsrechnung:

- Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen	CHF	244'166.55
- Laufende Rechnung mit Ergebnis vor Abschlussbuchung	-CHF	255'656.97

5.4 Finanzierung des Aufwandüberschusses

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in Bezug auf die Verwendung des Ergebnisses 2020 einstimmig, CHF 255'656.97 dem Eigenkapital zu entnehmen.

6. Teilrevision Gemeindeordnung, redaktionelle Änderungen

Die Präsidentin: Entgegen einer früheren Aussage müssen auf Weisung des Amtes für Gemeinden redaktionelle Änderungen einzeln aufgeführt und genehmigt werden. Die Kirchgemeindeversammlung hat am 9. Dezember 2020 die inhaltlichen Änderungen der Gemeindeordnung genehmigt. Die redaktionellen Änderungen waren damals zwar auch aufgeführt, sie wurden aber nicht ausdrücklich genehmigt. Dies gilt es heute nachzuholen. Die redaktionellen Änderungen sind in der Broschüre auf den Seiten 32-50 aufgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim § 2 das Stichwort Kirchenkreis noch weggelassen werden sollte.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung der Kirchgemeinde Solothurn gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

I. Teilrevision Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 (geändert)

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Solothurn ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn, des Gemeindegesetzes und der Kirchenordnung des Evangelisch-Reformierten Synodalverbandes Bern-Jura.

§ 2 Stichwort (geändert)

Geltungsbereich

§ 2 Abs. 2 (geändert)

Sie erstreckt sich über die Einwohnergemeinden Balm b. Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen, Selzach und Solothurn.

§ 7 (geändert)

An der Urne werden gewählt:

- a) Die Mitglieder des Kirchgemeinderates
- b) Kirchgemeindepräsidentin/Kirchgemeindepräsident
- c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

§ 8 (geändert)

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt gelten.

§ 12 Abs. 2 (geändert)

Die Verfahren richten sich nach den §§ 43 bis 48 des Gemeindegesetzes.

§ 13 lit b (geändert)

b) Sie beschliesst

- das Budget und den Steuerfuss;
- die Jahresrechnung;
- Geschäfte, deren einmalige Auswirkungen CHF 100'000 im Einzelfall übersteigen oder deren jährlich wiederkehrende Auswirkungen CHF 25'000 im Einzelfall übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- Spezialfinanzierungen;
- zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG für andere Zwecke zu verwenden;
- Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand jährlich wiederkehrend CHF 25'000 übersteigt;
- Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen jährlich wiederkehrend CHF 25'000 übersteigen;
- einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
- Namen der Kirchgemeinde;

§ 15 Abs 1 (geändert)

Ordentlicherweise wird die Kirchgemeindeversammlung nach Beschluss des Kirchgemeinderates durch die Präsidentin/den Präsidenten zu den Budget- und Rechnungsgemeinden einberufen.

§ 16 Abs 1 (geändert)

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung wird einberufen

- a) nach Beschluss des Kirchgemeinderates;
- b) gestützt auf das Begehren von 20% der Stimmberechtigten;
- c) auf Anordnung des Regierungsrates.

§ 16 Abs 3 (geändert)

Das Einberufungsbegehren (lit. b) muss die zu behandelnden Traktanden in Form einer schriftlichen und von den Initiantinnen/ Initianten unterschriebenen Eingabe enthalten. Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind innert 60 Tagen nach Anmeldung des Begehrens (§ 49 Abs. 2GG) auf der Kirchgemeindeverwaltung abzugeben.

§ 34 Abs 4 lit h) (geändert)

h) Bewilligung von Krediten im Rahmen seiner Finanzkompetenz;

§ 42 (geändert)

Sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Verfahrensvorschriften des Kirchgemeinderates sinngemäss auch für die ständigen und für die nicht ständigen Kommissionen.

§ 69 Abs 2 (geändert)

Eine externe Fachberatung unterstützt den Kirchgemeinderat in allen Finanzfragen, insbesondere bei der Erstellung des jährlichen Finanzplans und des Budgets inkl. Steuerfuss.

VIII Titel (geändert)

Das Gemeindevermögen, das Budget und das Rechnungswesen

§ 72 (geändert)

¹ Mit der Beschlussfassung über das Budget ist die Festsetzung des Steuerbezuges für das kommende Jahr zu verbinden.

² Die Steuer ist so zu bemessen, dass ihr voraussichtlicher Ertrag zusammen mit den übrigen Einnahmen zur Deckung sämtlicher Ausgaben des Budgets, einschliesslich der ordentlichen Verzinsung und Amortisation der Schulden und der notwendigen Beiträge an die zweckgebundenen Fonds ausreicht.

§ 74 (geändert)

¹ Werden im Laufe des Rechnungsjahres im Budget nicht vorgesehene Ausgaben notwendig oder erweisen sich die im Budget festgesetzten Kredite als unzureichend, so muss für einmalige sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben vorgängig

- bis CHF 2'500 im Einzelfall beim Kirchgemeindepräsidium
- über CHF 2'500 bis CHF 25'000 beim Kirchgemeinderat ein Nachtragskredit beantragt werden.

² Für Nachtragskredite über CHF 25'000 ist die Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung notwendig. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

§ 77 Abs. 4 (geändert)

Im Übrigen gelten die §§ 199 ff. GG sinngemäss.

III. Inkraftsetzung

Die Änderung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. August 2021 in Kraft.

7. Verschiedenes

Die Vorsitzende dankt allen für ihre Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung und ihre Unterstützung. Sie wünscht den Anwesenden eine schöne Sommerzeit.

Schluss der Versammlung: 20.30 Uhr.

Kirchgemeindepräsidentin

Kirchgemeindeschreiber

Protokollführerin

Barbara Fankhauser

Richard Hürzeler


Daniela Urfer